



Brüssel, den 18. Juni 2025
(OR. en)

10506/25
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0180 (COD)

ENER 281
POLCOM 128
CODEC 848

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 18. Juni 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 828 annex

Betr.: ANHÄNGE
zum
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
zur Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas, zur Verbesserung
der Überwachung potenzieller Energieabhängigkeiten und zur Änderung
der Verordnung (EU) 2017/1938

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 828 annex.

Anl.: COM(2025) 828 annex

10506/25 ADD 1

TREE

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 17.6.2025
COM(2025) 828 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

zum

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas, zur Verbesserung der
Überwachung potenzieller Energieabhängigkeiten und zur Änderung der Verordnung
(EU) 2017/1938**

{SWD(2025) 830 final}

DE

DE

ANHANG I

1. MUSTER FÜR NATIONALE DIVERSIFIZIERUNGSPLÄNE FÜR ERDGAS

Dieses Muster ist für nationale Behörden bestimmt, die einen nationalen Diversifizierungsplan gemäß Artikel 11 erstellen. Es umfasst Folgendes:

Allgemeine Angaben

Name der für die Erstellung des Plans zuständigen Behörde	
Beschreibung des Gassystems. Hierzu gehört Folgendes: i) die Gasnachfrage; ii) der Versorgungsmix unter Berücksichtigung der Abhängigkeit von russischen Lieferungen.	

Wichtigste Angaben über die Einfuhr von Gas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation in den Mitgliedstaat ausgeführt wird

Verweis auf die einzelnen Verträge, die die Einführer an die zuständigen Behörden und die Kommission übermittelt haben	
Von Unternehmen aus der Russischen Föderation gebuchte LNG-Terminal-Dienstleistungen	
Gesamtmengen an russischem Gas, deren Lieferung in den Mitgliedstaat vertraglich vereinbart ist. Angaben zu vertraglichen	

Flexibilitätsregelungen und Lieferort (Kopplungspunkt, Einfuhrort, LNG-Terminal usw.).	
--	--

Beschreibung der Maßnahmen zur Ersetzung von Erdgas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird

3.1. Die Beschreibung muss die folgenden Elemente umfassen:

Diversifizierungsoptionen: i) alternative Lieferungen; ii) alternative Versorgungswege; iii) Nachfragebündelung.	
Beschreibung der Maßnahme und ihrer Ziele, einschließlich der dadurch voraussichtlich wegfallenden Mengen und der Zwischenschritte im Falle einer mehrstufigen Maßnahme	
Zeitplan der Umsetzung	
Auswirkungen der Maßnahmen auf das Energiesystem, einschließlich der Gasflussmuster, Infrastrukturkapazitäten, Tarife usw.	
Auswirkungen auf benachbarte Mitgliedstaaten	

Technische oder regulatorische Hindernisse für die Ersetzung von Gas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird

Technische und regulatorische Hindernisse	
Optionen zur Überwindung der Hindernisse und Zeitplan	

Kategorie	Ersatz für die im Rahmen der Einstellung entfallenden Mengen ¹
Erforderliche Angaben	<p>Beschreibung der auf nationaler Ebene bestehenden und geplanten Maßnahmen zur Ersetzung der verbleibenden Erdgasmengen, die ihren Ursprung in der Russischen Föderation haben oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt werden</p> <p>i) voraussichtliche ersetzte Menge pro Maßnahme, ii) Zeitplan für die Umsetzung (Beginn-Abschluss), iii) Optionen für alternative Lieferungen und Versorgungswege</p>
Pipeline-Gas	
LNG	

¹ Diese Maßnahmen können die Nutzung der Plattform „AggregateEU“ gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2024/1789, Unterstützung für Diversifizierungsbemühungen von Energieunternehmen, die Zusammenarbeit in regionalen Gruppen wie der hochrangigen Gruppe für Energieverbindungsleitungen in Mittel- und Südosteuropa (CESEC), das Aufzeigen von Alternativen zu Erdgaseinfuhren durch Elektrifizierung, Energieeffizienzmaßnahmen, die Förderung der Erzeugung von Biogas, Biomethan und sauberem Wasserstoff, den Einsatz erneuerbarer Energien oder freiwillige Maßnahmen zur Nachfragesenkung umfassen.

ANHANG II

2. MUSTER FÜR NATIONALE DIVERSIFIZIERUNGSPLÄNE FÜR ÖL

Dieses Muster ist für nationale Behörden bestimmt, die einen detaillierten nationalen Diversifizierungsplan gemäß Artikel 12 erstellen. Es umfasst Folgendes:

Allgemeine Angaben

Name der für die Erstellung des Plans zuständigen Behörde	
Beschreibung des Ölnetzes. Hierzu gehört Folgendes: i) die Ölnachfrage; ii) der Versorgungsmix unter Berücksichtigung der Abhängigkeit von russischen Lieferungen.	

Die wichtigsten Angaben über die Einfuhr von Öl, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation in den Mitgliedstaat ausgeführt wird.

Gesamtmengen an russischem Öl, deren Lieferung in den Mitgliedstaat vertraglich vereinbart ist. Angabe des Enddatums vertraglicher Verpflichtungen.	
Angaben zur Identität der verschiedenen Interessenträger (Verkäufer, Einführer und Käufer)	

Beschreibung der Maßnahmen zur Ersetzung von Öl, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird.

Die Beschreibung muss die folgenden Elemente umfassen:

Diversifizierungsoptionen: i) alternative Lieferungen; ii) alternative Versorgungswege.	
Beschreibung der Maßnahme und ihrer Ziele, einschließlich der dadurch voraussichtlich wegfallenden Mengen und der Zwischenschritte im Falle einer mehrstufigen Maßnahme	
Zeitplan der Umsetzung	
Auswirkungen der Maßnahmen auf das Energiesystem, einschließlich der Ölflussmuster, Infrastrukturkapazitäten, Tarife usw.	
Auswirkungen auf benachbarte Mitgliedstaaten	

Technische oder regulatorische Hindernisse für die Ersetzung von Öl, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird.

Technische und regulatorische Hindernisse	
Optionen zur Überwindung der Hindernisse und Zeitplan	

ANHANG III
FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1.	RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE.....	3
1.1.	Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative	3
1.2.	Politikbereich(e).....	3
1.3.	Ziel(e).....	3
1.3.1.	Allgemeine(s) Ziel(e)	3
1.3.2.	Einzelziel(e)	3
1.3.3.	Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen	3
1.3.4.	Leistungsindikatoren	3
1.4.	Der Vorschlag/Die Initiative betrifft.....	4
1.5.	Begründung des Vorschlags/der Initiative	4
1.5.1.	Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative	4
1.5.2.	Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.....	4
1.5.3.	Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse	4
1.5.4.	Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten	5
1.5.5.	Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung.....	5
1.6.	Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen	6
1.7.	Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)	6
2.	VERWALTUNGSMΑΞΝΑHMEN	8
2.1.	Überwachung und Berichterstattung.....	8
2.2.	Verwaltungs- und Kontrollsyste(m)e).....	8
2.2.1.	Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen.....	8
2.2.2.	Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle	8
2.2.3.	Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)	8

2.3.	Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten	9
3.	GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE	10
3.1.	Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan	10
3.2.	Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel.....	12
3.2.1.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel	12
3.2.1.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	12
3.2.1.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	17
3.2.2.	Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden.....	22
3.2.3.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel	24
3.2.3.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	24
3.2.3.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	24
3.2.3.3.	Mittel insgesamt	24
3.2.4.	Geschätzter Personalbedarf.....	25
3.2.4.1.	Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt	25
3.2.4.2.	Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen.....	26
3.2.4.3.	Geschätzter Personalbedarf insgesamt	26
3.2.5.	Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien.....	28
3.2.6.	Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen	28
3.2.7.	Finanzierungsbeteiligung Dritter	28
3.3.	Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	29
4.	DIGITALE ASPEKTE.....	29
4.1.	Anforderungen von digitaler Relevanz	30
4.2.	Daten	30
4.3.	Digitale Lösungen	31
4.4.	Interoperabilitätsbewertung.....	31
4.5.	Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung	32

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas, zur Verbesserung der Überwachung potenzieller Energieabhängigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938

1.2. Politikbereich(e)

Energiepolitik, Zollpolitik, Handelspolitik

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Das Hauptziel dieses Legislativvorschlags ist die Einstellung der Einfuhren von russischer Energie, insbesondere von Gas und Öl, um die Abhängigkeit Europas von fossilen Brennstoffen zu verringern und den Übergang zu sauberer Energiequellen zu beschleunigen. Die Einstellung der Einfuhren von russischem Gas muss bis 2027 erreicht sein.

Die Russische Föderation hat sich durch die Instrumentalisierung von Energie als Waffe und durch die Manipulationen der Energiemarkte systematisch als unzuverlässiger Partner erwiesen, etwa durch das Horten von Kapazitäten in der Erdgasinfrastruktur, was sich nachteilig auf die wesentlichen internationalen Sicherheitsinteressen der Union auswirkt. Die verbleibenden Einfuhren von russischem Gas stellen daher ein erhebliches Risiko für die Energieversorgungssicherheit der Union dar und gehen mit nachteiligen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen einher. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Tatsache, dass weitere Zahlungen in Höhe von 23 Mrd. EUR pro Jahr für Einfuhren von russischer Energie die Sicherheit der Union gefährden, ist es erforderlich, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um diese Einfuhren zu beenden; die vollständige Einstellung der Energieversorgung aus der Russischen Föderation muss dabei allmählich erfolgen und unter der Berücksichtigung der Versorgungssicherheit und marktwirtschaftlicher Erwägungen.

1.3.2. Einzelziel(e)

Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll wirksam dazu beigetragen werden, die Abhängigkeiten der Union und die erheblichen Risiken für den Handel und die Energieversorgungssicherheit zu beseitigen, die aus der Einfuhr von Gas und Öl aus der Russischen Föderation resultieren. Wird nichts gegen die derzeit verbleibenden Abhängigkeiten unternommen, könnte dies die Union weiterhin besonders anfällig für potenzielle, unvorhersehbare Zwangsmaßnahmen der Russischen Föderation machen.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll die Einstellung der Einfuhren von Pipeline-Gas und Flüssigerdgas (LNG) erreicht werden, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, um dessen Zugang zum Unionsmarkt zu unterbinden. Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird ein Verbot der Einfuhr von Erdgas aus Pipelines sowie von LNG-Einfuhren aus der Russischen Föderation ab dem 1. Januar 2026 eingeführt.

Zur Verstärkung des Verbots von Einführen von russischem Erdgas wird in der vorgeschlagenen Verordnung festgelegt, dass ab dem 1. Januar 2026 Einrichtungen aus der Russischen Föderation oder unter der Kontrolle russischer Personen keine langfristigen LNG-Terminal-Dienstleistungen in der Union mehr in Anspruch nehmen dürfen, sofern die entsprechenden Verträge nach dem 17. Juni 2025 geschlossen oder geändert wurden; für Verträge, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurden, gilt das Verbot ab dem 1. Januar 2028. Dies würde alternativen Lieferanten die entsprechende Einfuhrkapazität in den LNG-Terminals der EU zugänglich machen.

Für eine wirksame Umsetzung des Verbots der Einführen von russischem Gas werden mit der Verordnung Mechanismen eingeführt, um die Transparenz, die Überwachung und die Rückverfolgbarkeit von Gaslieferungen aus Russland auf dem Unionsmarkt zu verbessern. In der Folge wären die Einführer von russischem Gas verpflichtet, den Zollbehörden die Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Anwendung der Beschränkungen von Gaseinfuhren aus der Russischen Föderation erforderlich sind. Um diese Bemühungen zu verstärken, sollten die Zollbehörden den Informationsaustausch mit den Regulierungsbehörden, den zuständigen Behörden, der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und der Kommission ausbauen.

Um sich auf das vollständige Ende russischer Gaslieferungen 2028 in koordinierter Weise vorzubereiten und dem Markt ausreichend Zeit zu geben, sich auf die damit verbundenen Veränderungen ohne Risiko für die Gasversorgungssicherheit oder erhebliche Auswirkungen auf die Energiepreise vorzubereiten, werden die Mitgliedstaaten im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung dazu verpflichtet, proaktiv zu handeln, indem sie nationale Diversifizierungspläne hinsichtlich der Einstellung der Einführen von russischem Erdgas ausarbeiten und umsetzen. In diesen Plänen müssen genaue Maßnahmen und Etappenziele für die allmähliche Einstellung direkter oder indirekter Einführen von russischem Gas festgelegt werden. In Verbindung mit der verstärkten Zusammenarbeit mit den nationalen Zollbehörden wird die Kommission dank diesem umfassenden Datensatz bestehende Lücken hinsichtlich spezifischer Punkte in russischen Lieferverträgen schließen können. Die nationalen Diversifizierungspläne werden es der Kommission ermöglichen, Diversifizierungsmaßnahmen zu koordinieren und sofern erforderlich zu beraten. Die Analyse der nationalen Diversifizierungspläne durch die Kommission sollte zu einem Bericht und erforderlichenfalls in Empfehlungen für EU-weite Maßnahmen zur beschleunigten Verringerung der Abhängigkeit von russischem Gas führen.

Um bestehende Lücken hinsichtlich spezifischer Punkte in russischen Lieferverträgen zu schließen, ist in der vorgeschlagenen Verordnung ein neuer Transparenz- und Überwachungsrahmen vorgesehen, der die Einführer von Erdgas aus Russland verpflichtet, der Kommission und den zuständigen nationalen Behörden detaillierte Vertragsinformationen zu übermitteln. Bei der Überwachung der Gasversorgungssicherheit in der Union sollte die Kommission auch die von den Zollbehörden übermittelten Informationen über Einführen und die in den nationalen Diversifizierungsplänen der Mitgliedstaaten aufgeführten Informationen berücksichtigen.

Gemäß der vorgeschlagenen Verordnung sind die Mitgliedstaaten zudem verpflichtet, Diversifizierungspläne zur Einstellung der Einführen von russischem Öl auszuarbeiten, um für Informationen und eine koordinierte Umsetzung in Bezug auf

das in der Erklärung von Versailles vorgesehene vollständige Ende der Öllieferungen bis Ende 2027 zu sorgen.

1.3.3. *Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen*

Dieser einheitliche Ansatz steht für eine umfassende Strategie zur Beendigung der Energieabhängigkeiten von der Russischen Föderation und bekräftigt das Engagement der Union für ein unabhängiges und widerstandsfähiges Energiesystem. Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird allgemein das Ziel verfolgt, die wirtschaftliche Sicherheit der Union im Bereich der Energieversorgung zu stärken.

1.3.4. *Leistungsindikatoren*

Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten bis zum 1. März 2026 nationale Diversifizierungspläne mit konkreten Maßnahmen und Zeitplänen für die Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas und Erdöl im Einklang mit der vorgeschlagenen Verordnung entwickeln.

Im Hinblick auf die nationalen Diversifizierungspläne für Erdgas sollten die Mitgliedstaaten folgende Informationen einbeziehen: i) verfügbare Informationen über das Volumen der Einfuhren von Erdgas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder im Rahmen bestehender Lieferverträge direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, sowie gegebenenfalls über LNG-Terminal-Dienstleistungen, die von in der Russischen Föderation niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen in Auftrag gegeben wurden; ii) eine klare Beschreibung der auf nationaler Ebene bestehenden und geplanten Maßnahmen zur Einstellung der Einfuhren von Erdgas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, einschließlich der dadurch voraussichtlich wegfallenden Mengen, der Etappenziele und des Zeitplans für deren Umsetzung sowie der vorgesehenen Optionen für alternative Lieferungen und Versorgungswege. Diese Maßnahmen können die Nutzung der Plattform „AggregateEU“, Unterstützung für Diversifizierungsbemühungen von Energieunternehmen, die Zusammenarbeit in regionalen Gruppen wie der hochrangigen Gruppe für Energieverbindungsleitungen in Mittel- und Südosteuropa (CESEC), das Aufzeigen von Alternativen zu Erdgaseinfuhren durch Elektrifizierung, Energieeffizienzmaßnahmen, die Förderung der Erzeugung von Biogas, Biomethan und sauberem Wasserstoff, den Einsatz erneuerbarer Energien oder freiwillige Maßnahmen zur Nachfragesenkung umfassen; iii) Ermittlung potenzieller technischer oder regulatorischer Hindernisse für die Ersetzung von Erdgas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, sowie Optionen zur Überwindung dieser Hindernisse.

Darüber hinaus sollten die Zollbehörden und die zuständigen nationalen Behörden die Umsetzung des Einfuhrverbots für russisches Erdgas und der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen überwachen. Sie sollten alle Informationen austauschen, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob das Einfuhrverbot und die damit verbundenen Verpflichtungen eingehalten werden, um mögliche Risiken für den Erdgashandel und die Versorgungssicherheit bewerten zu können.

Die Kommission bewertet die Durchführung der vorgeschlagenen Verordnung und die Fortschritte bei der Einstellung der Einfuhren von Gas aus der Russischen

Föderation auf der Grundlage der übermittelten Informationen. Diese Bewertung sollte in einem Jahresbericht veröffentlicht werden.

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

- eine neue Maßnahme.
- eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme².
- die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme.
- die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Da die meisten Mitgliedstaaten und Marktteilnehmer seit 2022 ihre Lieferbeziehungen zur Russischen Föderation beendet haben, sieht die vorgeschlagene Verordnung ein Verbot von Gaseinfuhren im Rahmen neuer Verträge ab dem 1. Januar 2026 vor, die nach dem [17. Juni 2025] geschlossen wurden.

Bis zum 1. März 2026 sollten die Mitgliedstaaten nationale Diversifizierungspläne ausarbeiten, in denen genaue Maßnahmen beschrieben und Etappenziele für die Einstellung direkter oder indirekter Gaseinfuhren aus der Russischen Föderation festgelegt werden.

Die Pläne sollen dazu beitragen, dass sich die Mitgliedstaaten auf das vollständige Ende russischer Gaslieferungen 2028 in koordinierter Weise vorbereiten können und um dem Markt ausreichend Zeit zu geben, sich auf die damit verbundenen Veränderungen ohne Risiko für die Gasversorgungssicherheit oder erhebliche Auswirkungen auf die Energiepreise vorzubereiten.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Gründe für Maßnahmen auf EU-Ebene (ex ante): Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hatte erhebliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft der Union. Der Konflikt hat die globalen Lieferketten stark beeinträchtigt, zu einem deutlichen Anstieg der Energiepreise geführt und erhebliche Schwankungen auf den Märkten ausgelöst. Infolgedessen haben sich die Handelsbeziehungen der Union zu Russland erheblich verschlechtert.

Erwarteter EU-Mehrwert (ex post): Als Reaktion auf Russlands Angriff auf die Ukraine im Februar 2022 und im Einklang mit der Erklärung der Staats- und Regierungschefs von Versailles hat die Kommission im Mai 2022 den REPowerEU-Plan auf den Weg gebracht. Die Union war in der Lage, die russischen Gaseinfuhren

²

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltssordnung.

zwischen 2021 und 2023 um mehr als 70 % – von 150 Mrd. m³ auf 43 Mrd. m³ – zu senken, und die Energiepreise sind gegenüber den Höchstständen von 2022 deutlich gesunken. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Tatsache, dass weitere Zahlungen in Höhe von 15 Mrd. EUR pro Jahr für Einfuhren von russischem Gas die Sicherheit der Union gefährden, ist es erforderlich, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um diese Einfuhren zu beenden; die vollständige Einstellung der Energieversorgung aus der Russischen Föderation muss dabei allmählich erfolgen und unter der Berücksichtigung der Versorgungssicherheit und marktwirtschaftlicher Erwägungen.

1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Der Energiesektor war stark betroffen, da Russland die Abhängigkeit der Union von Energieausfuhren aus Russland ausgenutzt hat, um Zwang und Manipulation auszuüben. Die Abhängigkeit von Energieeinfuhren aus Russland hat die EU und die Mitgliedstaaten anfällig für Versorgungsunterbrechungen und Preisschwankungen gemacht, die weitreichende Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft hatten. Die hohen Energiepreise haben die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie beeinträchtigt und letztlich die wirtschaftliche Stabilität und die Wachstumsaussichten der Union untergraben.

Russland hat in der Vergangenheit wiederholt die Versorgungssicherheit der EU gefährdet, indem es die Gasflüsse nach Europa einseitig verringert hat, wie es 2006, 2009 und 2014 der Fall war; darauf folgte die absichtliche Verringerung der Gasflüsse und der Speicherfüllstände vor dem groß angelegten Überfall Russlands auf die Ukraine im Herbst 2021 sowie die Verringerung der Gaslieferungen im Jahr 2022.

In Anbetracht dessen können die Russische Föderation sowie russische Energieunternehmen nicht länger als vertrauenswürdige Energiehandelspartner angesehen werden.

Die Auswirkungen Instrumentalisierung von Energie als Waffe vonseiten Russlands betreffen nicht nur die Energieversorgungssicherheit, sondern haben der Wirtschaft der Union insgesamt ernsthaft geschadet. Die Energiepreise waren der wichtigste Treiber der Inflation, die 2022 einen Höchststand von über 10 % erreichte. Dies hatte schwerwiegende Auswirkungen auf das Energiesystem der Union, die sich auch in den Endkundenmärkten und bei den Endverbrauchern bemerkbar machten, da die Wirtschaft der Union auf eine stabile und vorhersehbare Energieversorgung angewiesen ist.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll daher wirksam dazu beigetragen werden, die Abhängigkeiten der Union und die erheblichen Risiken für den Handel und die Energieversorgungssicherheit zu beseitigen, die aus der Einfuhr von Gas und Öl aus der Russischen Föderation resultieren. Wird nichts gegen die derzeit verbleibenden Abhängigkeiten unternommen, könnte dies die Union weiterhin besonders anfällig für potenzielle, unvorhersehbare Zwangsmaßnahmen der Russischen Föderation machen.

1.5.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*

Die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften stehen vollständig mit dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) im Einklang und berücksichtigen die negativen Auswirkungen des rechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, mit dem der Krieg

nach Europa zurückgekehrt ist, was verheerende Auswirkungen auf verschiedene Bereiche, einschließlich des Energiebereichs, hat. Dieser Vorschlag enthält eine Reihe von Maßnahmen, die erforderlich sind, um der zunehmenden geopolitischen Instabilität und den Krisensituationen, mit denen wir in den letzten Jahren konfrontiert waren, entgegenzuwirken.

Er steht auch im Einklang mit der klaren Notwendigkeit, Investitionen erheblich zu erhöhen, um die langfristige Wettbewerbsfähigkeit zu fördern. Wenn die Union den grünen und den digitalen Wandel in Europa beschleunigt, kann es ihr gelingen, durch intelligente öffentliche und private Investitionen in strategischen Branchen die Führungsrolle in Schlüsselsektoren wiederzuerlangen und dabei gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und damit den Zusammenhalt zu erhalten. Dies ist in Anbetracht der derzeitigen strategischen Abhängigkeiten und des anhaltenden demografischen Wandels ebenso wichtig wie zur Gewährleistung einer erschwinglichen Energieversorgung.

Der EU-Haushalt ist das wirksamste Instrument der EU, um gemeinsame Maßnahmen auf EU-Ebene zu unterstützen, die Integrität des Binnenmarkts zu wahren, Skaleneffekte, Wirksamkeit, Konvergenz und Solidarität zu sichern und die klare politische Botschaft zu vermitteln, dass die EU Herausforderungen geeint angeht. Vor dem Hintergrund der dargelegten Gründe steht dieses Legislativpaket in vollem Einklang mit dem soliden und gut etablierten Rahmen.

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

Für die vorgeschlagene Verordnung ist Unterstützung aus dem Haushalt erforderlich, insbesondere hinsichtlich zusätzlicher Stellen in der GD ENER, um ihre ordnungsgemäße Durchführung (einschließlich möglicher Dienstreisen ins Ausland) zu überwachen. Es bedarf voraussichtlich drei zusätzlicher Stellen (Vertragsbedienstete der FG IV), um die in dieser Verordnung vorgeschlagenen Fehlentwicklungs- und Bewertungsaufgaben angemessen zu bewältigen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass Dienstreisen von Beamten der Kommission ins Ausland erforderlich sein könnten, um die Inhalte der vorgeschlagenen Verordnung zu erläutern und zu fördern sowie ihre ordnungsgemäße Umsetzung zu begleiten. Die Finanzierung soll im Rahmen des derzeitigen EU-Haushaltsrahmens erfolgen.

Darüber hinaus ist in der vorgeschlagenen Verordnung die Unterstützung der ACER bei der Bewertung und Überwachung der Einstellung der Gaseinfuhren aus der Russischen Föderation vorgesehen. Der ACER werden daher zusätzliche Aufgaben übertragen, insbesondere in Bezug auf die Überwachung russischer Verträge und die Unterstützung der Kommission und der nationalen Behörden, für die sie zusätzliches Personal benötigt. Dieser Personalbedarf kann durch eine Umschichtung von Personal gedeckt werden, das der ACER ursprünglich zur Wahrnehmung der Aufgaben zugewiesen wurde, die der Agentur durch die Verordnung über den Marktkorrekturmekanismus übertragen wurden (vgl. Finanzbogen zu Rechtsakten für den Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Einführung eines Marktkorrekturmekanismus zum Schutz der Bürger und der Wirtschaft vor übermäßig hohen Preisen (COM(2022) 668 final).

In Anbetracht der Tatsache, dass die Überwachung der ordnungsgemäßen Erdgaseinfuhrpraktiken wahrscheinlich auch über 2027 hinaus fortgesetzt wird und sich die GD ENER mit etwaigen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Verordnung befassen muss, könnte die GD ENER in Erwägung

ziehen, nach Annahme des neuen mehrjährigen Finanzrahmens zusätzliche Stellen zu beantragen.

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

befristete Laufzeit

Laufzeit 2025 bis 2027.

Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ.

unbefristete Laufzeit

Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,

anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)

Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen

über Exekutivagenturen

Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen

internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)

die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds

Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsoordnung

öffentlich-rechtliche Körperschaften

privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden

privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Umsetzung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden

Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind

in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

Keine.

2. VERWALTUNGSMÄßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Die vorgeschlagene Maßnahme ist auf politische Maßnahmen, Überwachung und Berichterstattung ausgerichtet und sieht keine Einnahmen- oder Ausgabenverwaltung vor, sondern lediglich die Einstellung zusätzlichen Personals (Vertragsbedienstete der FG IV).

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyst(e)m(e)

2.2.1. *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

Die Ausgaben für diese Verträge werden im Einklang mit den kommissionsinternen Verfahren verwaltet.

2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

Die Kommission führt gründliche Kontrollen bei der Verwaltung von Arbeitsverträgen durch, und die GD ENER hält sich an strenge ethische Standards. Der Legislativvorschlag sieht keine Erzielung von Einnahmen vor und erfordert keinen zusätzlichen Kontrollmechanismus.

2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

Das Gesamtfehlerrisiko dürfte sehr gering sein und wird bereits durch das bestehende Kontrollsyst(e)m abgedeckt. Es sind voraussichtlich keine automatisierten Kontrollen erforderlich.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Der Legislativvorschlag sieht keine Erzielung von Einnahmen durch die GD ENER vor. Was die Ausgaben betrifft, so sind diese für die Einstellung zusätzlichen Personals im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2027 vorgesehen, einschließlich möglicher Dienstreisen der zuständigen Beamten der Kommission ins Ausland. Potenzielle Anträge zusätzlicher Stellen nach 2027 werden von den verfügbaren Haushaltsmitteln des neuen mehrjährigen Finanzrahmens abhängen.

Das Risiko von Betrug und Unregelmäßigkeiten wird als sehr gering angesehen und durch bestehende Kontrollen abgedeckt. Die GD ENER überarbeitete ihre Betrugsbekämpfungsstrategie im Einklang mit den Leitlinien des OLAF im Jahr 2020 und plant eine Aktualisierung im Jahr 2026. Die lokale Strategie umfasst einschlägige Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Betrugsprävention, gezielte Risikobewertungsmaßnahmen und eine wirksame und effiziente Zusammenarbeit mit den Untersuchungsstellen.

Mit dem institutionellen Rahmen wird das Recht auf Zugang zu Informationen, Räumlichkeiten und Personal für externe (Europäischer Rechnungshof) und interne (IAS) Rechnungsprüfer gewährleistet.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

Bestehende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
			von EFTA-Ländern ⁴	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten ⁵	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	Nummer 2 – Zusammenhalt, Resilienz und Werte	GM/NGM ³				
	06010102,01 ⁶	GM/NGM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

³ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁴ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁵ Kandidatenländer und – sofern zutreffend – potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

⁶ Validierung durch die GD ECFIN noch ausstehend

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- ✖ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltssplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	2
---------------------------------------	--------	---

Operative Mittel	GD: GD ENER	2024	2025 ⁷	2026	2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT
		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1a)				0,000
	Zahlungen	(2a)				0,000
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1b)				0,000
	Zahlungen	(2b)				0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁸						
Haushaltlinie 06010102,01		(3)		0,318	0,318	0,318
Mittel INSGESAMT für GD ENER	Verpflichtungen =1a+1b+3	0,000	0,318	0,318	0,318	0,954
	Zahlungen =2a+2b+3	0,000	0,318	0,318	0,318	0,954

		2024	2025 ⁷	2026	2027	MFR 2021-2027
		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	

⁷ Die Personalausgaben für 2025 hängen davon ab, ob der vorliegende Vorschlag rechtzeitig angenommen wird oder nicht.

⁸ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

										2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
Operative	Mittel	INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT														
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 2		Verpflichtungen	(6)	0,000	0,318	0,318	0,318	0,318	0,318					0,954
des Mehrjährigen Finanzrahmens		Zahlungen	= 5+6	0,000	0,318	0,318	0,318	0,318	0,318					0,954

										2024	2025	2026	2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT
• Operative	Mittel	INSGESAMT	(alle operativen Rubriken)	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)				Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 6		Verpflichtungen	(6)		0,000	0,318	0,318	0,318	0,318	0,318				0,954
des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)		Zahlungen	= 4+6		0,000	0,318	0,318	0,318	0,318	0,318				0,954
			= 5+6		0,000	0,318	0,318	0,318	0,318	0,318				0,954

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	7	„Verwaltungsausgaben“ ⁹
--	----------	------------------------------------

⁹ Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021- 2027 INSGESAMT
•	Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
•	Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <...> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021- 2027 INSGESAMT
•	Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
•	Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <...> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
---	---	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021- 2027 INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7	Verpflichtungen	0,000	0,318	0,318	0,318	0,954
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	0,000	0,318	0,318	0,318	0,954

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT

Operative	Mittel	INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		Zahlungen		(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT						0,318	0,318	0,318	0,954
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 2			Verpflichtungen	(6)	0,000	0,318	0,318	0,318	0,954
des Mehrjährigen Finanzrahmens		Zahlungen			= 4+6				
					= 5+6				
						0,318	0,318	0,318	0,954

Operative	Mittel	INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2021-2027 INSGESAMT	
					Zahlungen	(5)	2024	2025	2026	2027
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT							0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 2			Verpflichtungen	(6)						
des Mehrjährigen Finanzrahmens		Zahlungen			= 4+6					
					= 5+6					
						0,318	0,318	0,318	0,954	

Operative	Mittel	INSGESAMT (alle Zahlungen)	Verpflichtungen (4) (5)	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2021- 2027 INSGESAMT			
								2024	2025	2026	2027
• Operative Mittel INSGESAMT								0,000	0,000	0,000	0,000

• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	(6)	0,000	0,318	0,318	0,318	0,954
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 6						
des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)						
Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,318	0,318	0,318	0,954
Zahlungen	= 5+6	0,000	0,318	0,318	0,318	0,954

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	7	„Verwaltungsausgaben“ ¹⁰	
in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)			

GD: <.....>	2024	2025	2026	2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT
• Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <...> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000

GD: <.....>	2024	2025	2026	2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT
• Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <...> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000

¹⁰ Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens		(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)				in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)	
		2024	2025	2026	2027	MFR 2021-2027 INSGESAMT	
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7	Verpflichtungen	0,000	0,318	0,318	0,318	0,318	0,954
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	0,000	0,318	0,318	0,318	0,318	0,954

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt

3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2021-2027 INSGESAMT
	2024	2025	2026	2027	
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,303	0,303	0,303	0,909
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,015	0,015	0,015	0,015
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,318	0,318	0,318	0,954
INSGESAMT	0,000	0,318	0,318	0,318	0,954

3.2.3.3. Mittel insgesamt

INSGESAMT BEWILLIGTEN MITTEL EXTERnen ZWECKGEBUNDENEN EINNAHMEN	+	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INSGESAMT
RUBRIK 7						
Personalausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7						
Personalausgaben		0,000	0,303	0,303	0,303	0,909
Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,015	0,015	0,015	0,045
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7		0,000	0,318	0,318	0,318	0,954
INSGESAMT		0,000	0,318	0,318	0,318	0,954

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD und/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt

3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

*Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)*¹¹

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 11 (direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben)	0	0	0	0
• Externes Personal (in VZÄ)				
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0
Haushaltlinie administr. Unterstützung Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen - in den EU-Delegationen	0 0	0 0	0 0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (06 01 01 02 01) – außerhalb der Rubrik 7	0	3	3	3
INSGESAMT	0	3	3	3

3.2.4.3. Geschätzter Personalbedarf insgesamt

SUMME DER BEWILLIGTEN MITTEL + EXTERNEN ZWECKGEBUNDENEN EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 11 (direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben)	0	0	0	0
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)				
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0
Haushaltlinie - in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0

¹¹ Bitte unter der Tabelle angeben, wie viele der aufgeführten VZÄ bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder durch Personalumschichtung innerhalb der GD dieser Aufgabe zugeteilt werden können. Den Nettobedarf beziffern.

administr. Unterstützung Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (06010102) – außerhalb der Rubrik 7	0	3	3	3	3
INSGESAMT	0	3	3	3	3

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	Zusatzpersonal (ausnahmsweise)*		
		Zu finanzieren aus Rubrik 7 oder Forschung	Zu finanzieren aus einer Haushaltlinie für administrative Unterstützung	Zu finanzieren aus Gebühren
Planstellen			Nicht zutreffend	
Externes Personal (VB, ANS, LAK)			3 VB	

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	/
Externes Personal	<p>Dieser Legislativvorschlag umfasst eine Reihe von Optionen, die solides politisches Wissen und einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Die bestehenden Personalengpässe in der GD ENER könnten sich – sofern keine personelle Aufstockung erfolgt – auf die Aufgaben im Bereich Überwachung und Nachverfolgung, die sich aus diesen Rechtsvorschriften ergeben, auswirken. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss über fundierte Kenntnisse der Funktionsweise der Gas- und/oder Ölmarkte verfügen sowie mit Bestimmungen zur Versorgungssicherheit und den Vorschriften für den Gas-/Ölmarkt vertraut sein. Da Transparenz, Überwachung und Berichterstattung die Säulen des Legislativvorschlags bilden, muss die Bewerberin bzw. der Bewerber i) einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen den nationalen Zollbehörden, den im Energiebereich zuständigen nationalen Behörden und der Kommission sicherstellen und ii) an der Bewertung der von den Mitgliedstaaten innerhalb des angegebenen Zeitplans vorgelegten nationalen Diversifizierungspläne mitwirken; andernfalls, sollte die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Lage sein, den Mitgliedstaat bei der Ausarbeitung eines ehrgeizigeren Ziels zu unterstützen.</p> <p>Die zusätzlichen Stellen sollten so bald wie möglich (spätestens zum 1. Januar 2026) besetzt werden und mindestens bis zur endgültigen Frist der vollständigen Einstellung der Gaseinfuhren am 31. Dezember 2027 besetzt bleiben.</p> <p>In Anbetracht der Tatsache, dass die Überwachung der ordnungsgemäßen Erdgaseinfuhrpraktiken wahrscheinlich auch über 2027 hinaus fortgesetzt wird und sich die Kommission mit etwaigen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der</p>

	vorgeschlagenen Verordnung befassen muss, könnte die Kommission in Erwägung ziehen, nach Annahme des neuen mehrjährigen Finanzrahmens zusätzliche Stellen zu beantragen.
--	--

3.2.5. Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien

Dieser Vorschlag beinhaltet keine Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien.

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2021-2027 INSGESAMT
	2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
RUBRIK 7					
IT-Ausgaben (intern)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

- kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.
- erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.

Um die vollständige und angemessene Durchführung der vorgeschlagenen Verordnung zu gewährleisten, beantragt die GD ENER drei zusätzliche Vertragsbedienstete der FG IV (in Vollzeitäquivalenten, VZÄ), deren Tätigkeit so bald wie möglich (spätestens jedoch zum 1. Januar 2026) aufgenommen werden und bis mindestens zum 31. Dezember 2027 andauern sollte.

Vorgesehen ist hierfür die Haushaltlinie POWER-CAENER (E.06010102,01), da die vorliegende Verordnung vollständig im Einklang mit den REPowerEU-Zielen steht.

Diese Bediensteten müssen über politischen Kenntnisse im Bereich Gas- und Ölmarkte verfügen und werden mit der Bewertung, Überwachung und Berichterstattung im Zusammenhang mit der Durchführung der betreffenden Verordnung beauftragt. Darüber hinaus sollten im Rahmen dieses Haushaltsantrags Dienstreisen für Beamte der Kommission auf verschiedenen Ebenen in die Mitgliedstaaten möglich sein, um Gespräche mit nationalen Behörden und/oder Unternehmen zu führen, die von diesen Rechtsvorschriften betroffen sind.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Überwachung der ordnungsgemäßen Erdgaseinfuhrpraktiken wahrscheinlich auch über 2027 hinaus fortgesetzt wird und sich die

Kommission mit etwaigen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Verordnung befassen muss, könnte die Kommission in Erwägung ziehen, nach Annahme des neuen mehrjährigen Finanzrahmens zusätzliche Stellen zu beantragen.

erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7. Finanzierungsbeteiligung Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.

sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung					
Kofinanzierung INSGESAMT					

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.

Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar

- auf die Eigenmittel.
- auf die übrigen Einnahmen.
- Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugewiesen sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ¹²			
		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Artikel					

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

[...]

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

[...]

¹²

Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

4. DIGITALE ASPEKTE

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

Es wurde festgestellt, dass die vorgeschlagene Verordnung nur begrenzte Anforderungen von digitaler Relevanz hat. Auf zwei Hauptaspekte des vorgeschlagenen Legislativtextes wird Bezug genommen.

Erstens fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, ihre nationalen Diversifizierungspläne zur Einstellung der Einführen von russischem Erdgas und russischem Erdöl mithilfe der bereitgestellten Vorlage per förmlichem E-Mail-Austausch vorzulegen, wobei sie sich an dem Mechanismus orientieren, der in den Notfallplänen und den Präventionsplänen im Rahmen der Verordnung über die Versorgungssicherheit vorgesehen ist. Nach Eingang wird die Kommission diese Pläne der Koordinierungsgruppe „Gas“ mündlich mitteilen und auf der Website der Kommission veröffentlichen.

Zweitens sollte mit der vorgeschlagenen Verordnung ein wirksamer Rahmen geschaffen werden, um den tatsächlichen Ursprung und den Ausfuhrort des in die Union eingeführten Erdgases zu ermitteln. Daher sollten die Erdgaseinführer verpflichtet werden, den Zollbehörden alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um den Ursprung und den Ausfuhrort des in die Union eingeführten Erdgases festzustellen und zu entscheiden, ob das eingeführte Gas unter eine der Ausnahmen fällt, durch die russisches Erdgas weiterhin eingeführt werden darf. Die Zollbehörden sollten mit den Regulierungsbehörden und den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, um die Bestimmungen dieser Verordnung umzusetzen und einschlägige Informationen auszutauschen.

Da die nationalen Diversifizierungspläne über einen förmlichen E-Mail-Austausch mitgeteilt werden und die Zollbehörden, Regulierungsbehörden und zuständigen Behörden über die erforderlichen Instrumente und Datenbanken verfügen sollten, um sicherzustellen, dass einschlägige Informationen ausgetauscht werden können, geht die GD ENER von keinen Auswirkungen auf die IT-Landschaft der Kommission aus und sieht kein neues Investitionsdarlehen für die IT-Dienste der Kommission vor.

4.2. Daten

Bestehende Lücken hinsichtlich spezifischer Punkte in russischen Lieferverträgen beeinträchtigen die Bewertung der Gasversorgungssicherheit durch die Union. Daher ist in der vorgeschlagenen Verordnung ein neuer Transparenz- und Überwachungsrahmen vorgesehen, der die Einführer von Gas aus Russland verpflichtet, der Kommission und den anderen zuständigen Behörden detaillierte Vertragsinformationen zu übermitteln. Diese Informationen sollten mindestens Folgendes umfassen: das Datum des Abschlusses des Gasliefervertrags die Laufzeit des Gasliefervertrags die vertraglich vereinbarten Gasmengen, einschließlich aller Flexibilitätsrechte zur Abweichung nach oben oder unten die Identität der Parteien des Gasliefervertrags, einschließlich der Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer) von Wirtschaftsteilnehmern in der EU, die das Gas gekauft haben den Gaserzeuger und das Land der Erzeugung sowie gegebenenfalls der Weiterverarbeitung des Gases bei LNG-Einführen den Erstverladehafen die Lieferorte, einschließlich möglicher Flexibilitätsregelungen in Bezug auf den Lieferort jede Änderung des Gasliefervertrags

unter Angabe des Inhalts und des Datums der Änderung, mit Ausnahme von Änderungen, die sich ausschließlich auf den Gaspreis beziehen

Die Daten werden durch die nationalen Diversifizierungspläne der Mitgliedstaaten ergänzt.

In Verbindung mit der verstärkten Zusammenarbeit mit den Zollbehörden und anderen an der Überwachung beteiligten Behörden, die detailliertere Informationen anfordern können, wird die Kommission mit diesem umfassenden Datensatz die Exposition der Union gegenüber russischem Gas und die Wirksamkeit der Ausstiegsstrategien bewerten können.

4.3. Digitale Lösungen

Für diesen Rechtsakt gibt es keine spezifische digitale Lösung.

Bei den ausgetauschten Informationen handelt es sich um die in den nationalen Diversifizierungsplänen enthaltenen Informationen (Mengen, Vertragsangaben, Partner, Lieferlogistik und Bedingungen ausschließlich Preisinformationen), die der Kommission per förmlichem E-Mail-Austausch und daraufhin der Koordinierungsgruppe „Gas“ mitgeteilt werden, bevor sie auf der Website der Kommission veröffentlicht werden.

Was den Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden, den Regulierungsbehörden und den zuständigen Behörden angeht, so sollten diese über die erforderlichen Instrumente und Datenbanken verfügen, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Informationen erforderlichenfalls zwischen den nationalen Behörden und mit Behörden in anderen Mitgliedstaaten ausgetauscht werden können.

Die Zollbehörden sollten die Regulierungsbehörden, die entsprechende zuständige nationale Behörde, die ACER und die Kommission monatlich über wesentliche Elemente im Zusammenhang mit der Entwicklung der Einfuhren von russischem Gas unterrichten (z. B. Mengen, die im Rahmen von lang- oder kurzfristigen Verträgen eingeführt wurden, Einspeisepunkte und Vertragspartner).

4.4.

Interoperabilitätsbewertung

Die Erdgaseinführer sollten daher verpflichtet werden, den Zollbehörden alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um den Ursprung und den Ausfuhrort des in die Union eingeführten Erdgases festzustellen. Angesichts der Komplexität der geforderten Informationen sollten die Zollbehörden befugt sein, von den Einführern detaillierte Vertragsinformationen, einschließlich vollständiger Lieferverträge mit Ausnahme von Preisinformationen anzufordern, wenn dies erforderlich ist, um den Kontext bestimmter Klauseln oder Verweise auf andere Bestimmungen nachzuvollziehen.

Die Zollbehörden sollten mit den Regulierungsbehörden und den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, um die Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnung umzusetzen und einschlägige Informationen auszutauschen, insbesondere in Bezug auf die Prüfung von Ausnahmen, die Einfuhren von russischem Erdgas nach dem [1.1.2026] erlauben.

Zollbehörden, Regulierungsbehörden und zuständige Behörden sollten über die erforderlichen Instrumente und Datenbanken verfügen, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Informationen erforderlichenfalls zwischen den nationalen Behörden und mit

Behörden in anderen Mitgliedstaaten ausgetauscht werden können. Die Zollbehörden sollten die Regulierungsbehörden, die entsprechende zuständige nationale Behörde, die ACER und die Kommission monatlich über wesentliche Elemente im Zusammenhang mit der Entwicklung der Einfuhren von russischem Gas unterrichten (z. B. Mengen, die im Rahmen von lang- oder kurzfristigen Verträgen eingeführt wurden, Einspeisepunkte und Vertragspartner).

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Der aktuelle Legislativvorschlag stützt sich auf bestehende Melde-, Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismen: Was die Diversifizierungspläne angeht, so melden die Mitgliedstaaten diese der Kommission per E-Mail, und die Kommission erstattet der Koordinierungsgruppe „Gas“ Bericht, bevor sie die Pläne auf ihrer Website öffentlich zugänglich macht; was den Austausch mit den Zollbehörden angeht, wird sich das Gesetzgebungsverfahren auf bestehende Mechanismen und Datenbanken stützen, die den Zollbehörden bereits zur Verfügung stehen.

Hinweis: Sollte der Vorschlag der Kommission während der Legislativverhandlungen erheblich geändert werden, müssen die im Finanz- und Digitalbogen enthaltenen Informationen zu finanziellen und/oder digitalen Aspekten gegebenenfalls aktualisiert werden, um den Verhandlungsprozess zu unterstützen und Klarheit für alle betroffenen Parteien zu schaffen.

ANHANG
zum FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einstellung der Einfuhren von russischem Gas, zur Verbesserung der Überwachung potenzieller Energieabhängigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938

1. VORAUSSICHTLICHER BEDARF an PERSONAL und MITTEL hierfür
2. SONSTIGE VERWALTUNGSAUSGABEN
3. VERWALTUNGSKOSTEN INSGESAMT
4. KOSTENSCHÄTZUNGSMETHODEN
 - 4.1. Personalausgaben
 - 4.2. Sonstige Verwaltungsausgaben

DE

DE

- Voraussichtlicher Bedarf an Personal und Mittel hierfür
 - Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
 - Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

1.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

1.1.1. GD ENER

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

RUBRIK 7 ¹³ des Mehrjährigen Finanzrahmens	2024		2025		2026		2027		INSGESAMT 2021-2027	
	VZA	Mittel	VZA	Mittel	VZA	Mittel	VZA	Mittel	VZA	Mittel
Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)										
20 01 02 01 – zentrale Dienststellen und Vertretungen	AD	0,000		0,000		0,000		0,000		0,000
	SNE	0,000		0,000		0,000		0,000		0,000
20 01 02 03 – in den Delegationen	AD	0,000		0,000		0,000		0,000		0,000
	SNE	0,000		0,000		0,000		0,000		0,000
Externes Personal										
20 02 01 und 20 02 02 – Externes Personal – zentrale Dienststellen und Vertretungen	BK	0,000	0	0,000		0,000		0,000		0,000
	ENDE	0,000		0,000		0,000		0,000		0,000
20 02 03 – Externes Personal	BK	0,000		0,000		0,000		0,000		0,000
	–									

¹³ Die Kommission berechnet den Bedarf an zusätzlichem Personal über 2027 hinaus.

Delegationen der Union	AL		0,000	
	ENDE	0,000	0,000	0,000
	JFD		0,000	0,000
			0,000	0,000
Sonstige personalbezogene Haushaltlinien (bitte angeben)	BK	0,000	0,000	0,000
	ENDE	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme Personal – RUBRIK 7		0,000	0,000	0,000

Außerhalb der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens		2024		2025		2026		2027		INSGESAMT 2021- 2027	
		VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel
Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)											
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	AD	0,000		0,000		0,000		0,000		0,000	
	SNE	0,000		0,000		0,000		0,000		0,000	
01 01 01 11 Direkte Forschung	AD	0,000		0,000		0,000		0,000		0,000	
	SNE	0,000		0,000		0,000		0,000		0,000	
Sonstige Mittel (bitte angeben)	AD	0,000		0,000		0,000		0,000		0,000	
	SNE	0,000		0,000		0,000		0,000		0,000	

- in den zentralen Dienststellen		BK		0,000	3	0,303	3	0,303	3	0,303	3	0,909	
Aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal		ENDE		0,000		0,000		0,000		0,000	0	0,000	
- in den Delegationen der Union		BK		0,000		0,000		0,000		0,000	0	0,000	
		AL									0	0,000	
		ENDE		0,000		0,000		0,000		0,000	0	0,000	
		JFD									0	0,000	
		BK		0,000		0,000		0,000		0,000	0	0,000	
01 01 01 02 Indirekte Forschung		ENDE		0,000		0,000		0,000		0,000	0	0,000	
01 01 01 12 Direkte Forschung		BK		0,000		0,000		0,000		0,000	0	0,000	
Sonstige personalbezogene Haushaltslinien (bitte angeben)		ENDE		0,000		0,000		0,000		0,000	0	0,000	
Zwischensumme Personal – Außerhalb der RUBRIK 7		0		0,000	3	0,303	3	0,303	3	0,303	3	0,909	
Personal insgesamt (alle MFR-Rubriken)		0		0,000	3	0,303	3	0,303	3	0,303	3	0,909	

2. Sonstige Verwaltungsausgaben

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

2.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

2.1.1. GD ENER

		in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)				
		2024	2025	2026	2027	INSGESAMT 2021-2027
RUBRIK 7	des Mehrjährigen Finanzrahmens					
<u>In den zentralen Dienststellen der Kommission oder im Gebiet der Union:</u>						
20 02 06 01 – Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke						0,000
20 02 06 02 – Konferenz- und Sitzungskosten						0,000
20 02 06 03 – Ausschüsse						0,000
20 02 06 04 – Untersuchungen und Konsultationen						0,000
20 04 – IT-Ausgaben (intern) ¹⁴						0,000
Sonstige nicht personalbezogene Haushaltlinien (ggf. bitte angeben)						0,000
<u>In den Delegationen der Union:</u>						
20 02 07 01 – Ausgaben für Dienstreisen, Konferenzen und Repräsentationszwecke						0,000
20 02 07 02 – Berufliche Fortbildung des Personals						0,000
20 03 05 – Infrastruktur und Logistik						0,000
Sonstige nicht personalbezogene Haushaltlinien (ggf. bitte angeben)						0,000
Zwischensumme Sonstiges – RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

14

Stellungnahme der GD DIGIT – Team „IT-Investitionen“ erforderlich (siehe Leitlinien zur Finanzierung von Informationstechnologie, C(2020) 6126 final vom 10.9.2020, S. 7).

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Außerhalb der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	2024	2025	2026	2027	INSGESAMT 2021-2027
Aus operativen Mitteln finanzierte technische und administrative Unterstützung ohne externes Personal (vormalige BA-Linien):					
- in den zentralen Dienststellen				0,000	0,000
- in den Delegationen der Union				0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben für die Forschung				0,000	0,000
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme ¹⁵				0,000	0,000
Interne IT-Ausgaben für operationelle Programme ¹⁶				0,000	0,000
Sonstige nicht personalbezogene Haushaltlinien (06010102)		0,015	0,015	0,015	0,045
Zwischensumme Sonstiges – Außerhalb der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	0,000	0,015	0,015	0,015	0,045
Sonstige Verwaltungsausgaben insgesamt (alle MFR-Rubriken)	0,000	0,015	0,015	0,015	0,045

¹⁵ Stellungnahme der GD DIGIT – Team „IT-Investitionen“ erforderlich (siehe Leitlinien zur Finanzierung von Informationstechnologie, C(2020) 6126 final vom 10.9.2020, S. 7)

¹⁶ Hierunter fallen lokale Verwaltungssysteme und Beiträge zur Kofinanzierung interner IT-Systeme (siehe Leitlinien zur Finanzierung von Informationstechnologie, C(2020) 6126 final vom 10.9.2020).

2.2.3. Insgesamt

RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens		2024	2025	2026	2027	INSGESAMT 2021-2027
In den zentralen Dienststellen der Kommission oder im Gebiet der Union:						
20 02 06 01 – Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
20 02 06 02 – Konferenz- und Sitzungskosten		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
20 02 06 03 – Ausschüsse		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
20 02 06 04 – Untersuchungen und Konsultationen		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
20 04 – IT-Ausgaben (intern) ¹⁷		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige nicht personalbezogene Haushaltlinien (ggf. bitte angeben)		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
In den Delegationen der Union:						
20 02 07 01 – Ausgaben für Dienstreisen, Konferenzen und Repräsentationszwecke		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
20 02 07 02 – Berufliche Fortbildung des Personals		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
20 03 05 – Infrastruktur und Logistik		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige nicht personalbezogene Haushaltlinien (ggf. bitte angeben)		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme Sonstiges – RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens		2024	2025	2026	2027	INSGESAMT 2021-2027

17 Stellungnahme der GD DIGIT – Team „IT-Investitionen“ erforderlich (siehe Leitlinien zur Finanzierung von Informationstechnologie, C(2020) 6126 final vom 10.9.2020, S. 7).

Aus operativen Mitteln finanzierte externe technische und Personal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
administrative Unterstützung ohne externes Personal (normalige BA-Linien):					
- in den zentralen Dienststellen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
- in den Delegationen der Union	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben für die Forschung	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme ¹⁸	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Interne IT-Ausgaben für operationelle Programme ¹⁹	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige nicht personalbezogene Haushaltlinien (06010102)	0,000	0,015	0,015	0,015	0,045
Zwischensumme Sonstiges – Außerhalb der RUBRIK 7 des Mehjährligen Finanzrahmens	0,000	0,015	0,015	0,015	0,045
Sonstige Verwaltungsausgaben insgesamt (alle MfR-Rubriken)	0,000	0,015	0,015	0,015	0,045

¹⁸ Stellungnahme der GD DIGIT – Team „IT-Investitionen“ erforderlich (siehe Leitlinien zur Finanzierung von Informationstechnologie, C(2020) 6126 final vom 10.9.2020, S. 7)

¹⁹ Hierunter fallen lokale Verwaltungssysteme und Beiträge zur Kofinanzierung interner IT-Systeme (siehe Leitlinien zur Finanzierung von Informationstechnologie, C(2020) 6126 final vom 10.9.2020).

3. Verwaltungskosten insgesamt (alle MFR-Rubriken)
- 3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan
- 3.1.1. GD ENER

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Zusammenfassung	2024	2025	2026	2027	INSGESAMT 2021-2027
Rubrik 7 – Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Rubrik 7 – Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme Rubrik 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der Rubrik 7 – Personalausgaben	0,000	0,303	0,303	0,303	0,909
Außerhalb der Rubrik 7 – Verwaltungsausgaben	0,000	0,015	0,015	0,015	0,045
Zwischensumme Sonstige Rubriken	0,000	0,318	0,318	0,318	0,954
INSGESAMT – RUBRIK 7 und Außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,318	0,318	0,318	0,954

1.3. INSGESAMT

Zusammenfassung	2024	2025	2026	2027	INSGESAMT 2021-2027
Rubrik 7 – Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Rubrik 7 – Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme Rubrik 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der Rubrik 7 – Personalausgaben	0,000	0,303	0,303	0,303	0,909
Außerhalb der Rubrik 7 – Verwaltungsausgaben	0,000	0,015	0,015	0,015	0,045
Zwischensumme Sonstige Rubriken	0,000	0,318	0,318	0,318	0,954

INSGESAMT – RUBRIK 7 und Außerhalb der RUBRIK 7
0,000
0,318
0,318
0,318
0,318
0,954

4. Kostenschätzungsmethoden
 4.1. Personalausgaben

In diesem Teil ist zu erläutern, nach welcher Methode der geschätzte Personalbedarf berechnet wird (Annahmen hinsichtlich des Arbeitsaufwands mit Angabe der genauen Funktionsbezeichnungen (Arbeitsprofile nach Sysper 2), der Personalkategorie und entsprechender Durchschnittskosten)

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Intern umgeschichtet	Zusatzpersonal (ausnahmsweise)*
	Innerhalb der durchführende n GD* Ausnahmsweise aus dem Umschichtungspool der Kommission nach Ausrichtung des CMB**	Zu finanzieren aus Rubrik 7** * / Forschung
Planstellen		Nicht zutreffend
Externes Personal (VB, ANS, LAK)		3 CA FGIV Aus der Haushaltlinie 06010102 zu finanzieren

RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens
<u>Hinweis:</u> Für die an den zentralen Dienststellen der Kommission tätigen Personalkategorien sind die Durchschnittskosten unter folgender Adresse abrufbar (BUDGpedia): https://myintra.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/financial-statement.aspx
<input type="radio"/> Beamte und Zeitbedienstete
<input type="radio"/> Externes Personal

Außerhalb der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens
<input type="radio"/> Nur für aus dem Forschungshaushalt finanzierte Stellen

☒ Externes Personal

Die vorgeschlagene Verordnung umfasst eine Reihe von Optionen, die solides politisches Wissen und einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Die bestehenden Personalengpässe in der GD ENER könnten sich – sofern keine personelle Aufstockung erfolgt – auf die Aufgaben im Bereich Überwachung und Nachverfolgung, die sich aus diesen Rechtsvorschriften ergeben, auswirken. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss über fundierte Kenntnisse der Funktionsweise der Gas- und/oder Ölmärkte verfügen sowie mit Bestimmungen zur Versorgungssicherheit und den Vorschriften für den Gas-/Ölmarkt vertraut sein. Da Transparenz, Überwachung und Berichterstattung die Säulen des Legislativvorschlags bilden, muss die Bewerberin bzw. der Bewerber i) einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen den nationalen Zollbehörden, den im Energiebereich zuständigen nationalen Behörden und der Kommission sicherstellen und ii) an der Bewertung der von den Mitgliedstaaten innerhalb des angegebenen Zeitplans vorgelegten nationalen Diversifizierungspläne mitwirken; sollte dies nicht der Fall sein, sollte die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Lage sein, den Mitgliedstaat bei der Ausarbeitung eines ehrgeizigeren Ziels zu unterstützen.

Die zusätzlichen Stellen sollten so bald wie möglich (spätestens zum 1. Januar 2026) besetzt werden und mindestens bis zur endgültigen Frist der vollständigen Einstellung der Gaseinfuhren am 31. Dezember 2027 besetzt bleiben.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Überwachung der ordnungsgemäßen Erdgaseinfuhrpraktiken wahrscheinlich auch über 2027 hinaus fortgesetzt wird und sich die Kommission mit etwaigen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Verordnung befassen muss, könnte die Kommission in Erwägung ziehen, nach Annahme des neuen mehrjährigen Finanzrahmens zusätzliche Stellen zu beantragen.

4.2. Sonstige Verwaltungsausgaben

RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens

Außerhalb der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens

Die beantragten Mittel sollten mögliche Dienstreisen abdecken, die als Durchführungsmaßnahmen dieses Legislativvorschlags durchgeführt werden können. Die Bediensteten der Kommission können aufgefordert werden, Dienstreisen ins Ausland zu unternehmen, um die in der Verordnung vorgeschlagenen Maßnahmen zu bewerben und zu erläutern und mit den Regulierungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten in Kontakt zu treten, um eine reibungslose und rasche Durchführung der betreffenden Verordnung zu gewährleisten.

Die GD ENER stellt einen Haushaltsantrag in Höhe von 15 000 EUR pro Jahr, d. h. 5 000 EUR/VZÄ, was fünf Dienstreisen in die EU-Mitgliedstaaten entspricht.